

Waldorfschulverein Ruhrgebiet e.V.

Satzung

Präambel

Der Waldorfschulverein Ruhrgebiet e.V. will das freie Schulwesen – insbesondere die Rudolf Steiner Schule Bochum - auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sowie andere erzieherische Einrichtungen, die den gleichen pädagogischen Zielen dienen, fördern.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Waldorfschulverein Ruhrgebiet e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel

- zur ideellen und materiellen Förderung des Trägervereins Rudolf Steiner Schule Bochum e.V.
- zur Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule in Form von Vorträgen, Seminaren, künstlerischen Kursen usw.
- zur Veranstaltung von Musikförderprojekten für Kinder und Jugendliche.
- für pädagogische Sonderprojekte wie Schauspiel, Musik, Zirkus, Klassenspiele
- zur Unterstützung der Über-Mittag-Betreuung von Kindern in der OGS und Kinderwerkstatt
- zur Unterstützung pädagogischer Forschungsarbeit, insbesondere Portfolioentwicklung (Waldorfabschluss, Darstellung von Fähigkeiten in Zeugnisform)
- zur Unterstützung der Lehrerausbildung (Bund der Freien Waldorfschulen e.V.)

Der Bundesbeitrag ist nur eine mögliche Form der Unterstützung der Lehrerbildung und auch so abgestimmt.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal.

4. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

5. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und korporative Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes werden. Die korporative Mitgliedschaft können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes natürliche Personenvereinigungen oder juristische Personen erwerben.

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats erklärt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

6. Mitgliederversammlung

Der Verein fasst seine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung. In jedem Kalenderjahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden; darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder eine Gruppe

von wenigstens 30 Mitgliedern oder aber die Hälfte der Mitgliedschaft für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, welche mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben ist. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben worden sein.

Zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt; das Protokoll muss wenigstens von drei Vereinsmitgliedern unterzeichnet werden.

7. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf Vorschlag des Vorstandes des Trägervereins Rudolf Steiner Schule Bochum e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.

Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und gilt dann für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung, die unter anderem eine Delegation der Aufgaben vorsieht.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Soweit ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorliegt oder ein besonderes Bedürfnis gegeben ist, wird die Höhe des Beitrages vom Vorstand festgesetzt bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Beitrages der korporativen Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer besonderen dazu eingeladenen Versammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Rudolf Steiner Schule Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

10. Ermächtigung des Vorstandes

Jeweils mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde ange-regt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.